

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00002

vom 2. Dezember 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2022.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00002 du 2 décembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00002 del 2 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

X.____ ist der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als Selbständigerwerbender in der Reisebranche angeschlossen. Die Ausgleichskasse richtete ihm vom 17. September 2020 bis 31. August 2021 eine Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19; Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall)

basierend auf einem Tagesansatz von Fr. 56.80 aus (Urk. 6/2, Urk. 6/7, Urk. 6/10, Urk. 6/12, Urk. 6/14, Urk. 6/17, Urk. 6/21). Am 1.

November 2021 beantragte X.____ eine Entschädigung für die Monate September (Urk. 6/22) und Oktober 2021 (Urk. 6/23). Mit Verfügung vom 2. Dezember

2021 verneinte die Ausgleichskasse einen Anspruch von X.____

auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Monate September und Oktober 2021 (Urk. 6/24). Dagegen erhob dieser Einsprache und beantragte, es sei ihm weiterhin eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung auszurichten (Urk. 6/25, Urk. 6/26). Am 26. Januar 2022 sprach die Ausgleichskasse X.____ für die Monate September und Oktober 2021 eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf einen Tagesansatz von Fr. 56.80 zu (Urk. 6/28). Mit Einspracheentscheid vom gleichen Tag schrieb sie die Einsprache als gegenstandslos geworden ab (Urk. 2).

E. 1.1

Gemäss Art. 1 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung anwendbar, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsehen.

Gemäss Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich eine Verfügung zu erlassen. Gemäss Art. 51 ATSG können Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, in einem formlosen Verfahren behandelt werden. Die betroffene Person kann den Erlass einer Verfügung verlangen. Hiervon abweichend sieht die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vor, dass auch erhebliche Entschädigungen im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG festgesetzt werden können (Art. 8 Abs. 5 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen

(Art. 52 Abs. 1 ATSG). Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 ATSG).

E. 1.2

Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung beziehungsweise den Einspracheentscheid bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den auf grund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet (BGE 144 I 11 E. 4.3, 125 V 413 E. 1b). Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch, wenn die Verwaltungsverfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid insgesamt angefochten wird (BGE 131 V 164 E. 2.1).

Richtet sich eine Beschwerde gegen einen formellen Entscheid, hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, zu prüfen und dar über zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht einen formellen Entscheid gefällt hat. Der richterliche Entscheid in der Sache (Sachentscheid) hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situation den formellen Gesichtspunkt des formellen Entscheids durch die untere Instanz zum Gegenstand. Dagegen hat sich das Gericht mit den materiellen Anträgen nicht zu befassen (betreffend Nichtein treten vgl.: BGE 132 V 74 E. 1.1, 125 V 503 E. 1). 2.

Die Beschwerdegegnerin hat mit Verfügung vom 2. Dezember 2021 (Urk. 6/24) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Monate September und Oktober 2021 verneint. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer Einsprache und beantragte, es sei ihm weiterhin eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung auszurichten (Urk. 6/25, Urk. 6/26). Streitgegenstand des Einspracheverfahrens war daher der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Monate September und Oktober 2021. Nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens – und entsprechend auch nicht des vorliegenden Beschwerdeverfahrens – war dem gegenüber der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung ab November 2021. Betreffend

den Anspruch ab November 2021 lag im Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheides vom 26. Januar 2022 noch gar kein Antrag des Beschwerdeführers (Urk. 6/31-33) und entsprechend auch keine anfechtbare Verfügung der Beschwerdegegnerin vor.

Mit der am 26. Januar 2022 erfolgten formlosen Zusprache einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Monate September und Oktober 2021

gestützt auf einen Tagesansatz von Fr. 56.80 (Urk. 6/28)

kam die Beschwerdegegnerin hinsichtlich des gesamten im Einspracheverfahren zu beurteilenden Streitgegenstandes

dem vom Beschwerdeführer gestellten Antrag nach, war doch die Höhe der Entschädigung nicht strittig. Es erweist sich daher als rechtens, dass sie das Einspracheverfahren als gegenstandslos geworden abgeschrieben hat (vgl. BGE 131 V 407 E. 2.2.1, 125 V 118; Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 52 N 72).

E. 2

Mit Eingabe vom

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.